



GEMEINSAM FÜR  
EINE KIRCHGEMEINDE

Kirchgemeinde Thun Stadt  
Kirchgemeindeversammlung  
vom 29. Juni 2025

## **«Eine Kirchgemeinde Thun»**

**Projekt – Vernehmlassungsvorlage für die  
Fusionsabstimmung – Ausblick**

## Themen

- Ausgangslage
- Gemeindefusion
- Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»
- Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss (Abstimmungsvorlage)
  - Fusionsvertrag
  - Organisationsreglement
  - Fusionsreglement
- Ausblick

## Ausgangslage: Reformierte Kirche in Thun

- Gemeinderechtliche «Doppelstruktur» seit 1. Januar 1967
  - Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun
  - Vier deutschsprachige Kirchgemeinden: Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen, Thun Stadt
  - Paroisse française de Thoune
- Gesamtkirchgemeinde
  - Erhebt Kirchensteuern
  - Besitzt «Gros» des kirchlichen Vermögens zu Eigentum
  - Kommt für Infrastrukturen und Personal der Kirchgemeinden auf
- Kirchgemeinden (inkl. Paroisse)
  - Erfüllen kirchliche Aufgaben gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung

## Kirchgemeinde «biblisch» und «staatlich»

- Gemeinde als ἐκκλησία [ekklesia]
  - Herausgerufene Versammlung der Glaubenden
  - Verkündigung / Zeugnis (martyria), Gottesdienstliche Feier (leiturgia), Dienst (diakonia), Gemeinschaft (koinonia)
  - Durch kirchliches Recht geregelt
- Gemeinde nach kantonaler Gemeindegesetzgebung
  - Besondere gemeinderechtliche Körperschaft
  - Teil der «innerstaatlichen Struktur»
  - «Äusserlichkeiten» staatlich geregelt
- Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» betrifft (nur) den zweiten Aspekt, d.h. das «staatsrechtliche Gewand» der reformierten Kirche in Thun

## Gemeindefusion

- Zusammenschluss von Gemeinden zu **einer** Gemeinde
- Neue Gemeinde mit eigenem «Willen» → Paradigmenwechsel
  - Zuständige Organe der Gemeinde entscheiden neu für alle verbindlich
  - Keine «Vetorechte» der bisherigen Gemeinden und ihrer Angehörigen
- Universalsukzession: Neue Gemeinde übernimmt alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden
- Gesamtkirchengemeinde als bisheriges «gemeinsames Dach» entfällt

## Was bedeutet ein Zusammenschluss?

- Fusionsvorlage beschränkt sich auf Zusammenschluss der Gemeinden als solchen und Grundzüge der neuen Kirchgemeindeorganisation
- Über Einzelheiten entscheiden die zuständigen Organe der neuen Gemeinde (→ *ecclesia semper reformanda*)
- Bestehende Gemeinden (GKG und Kirchgemeinden) oder Steuergremium können neue Kirchgemeinde nicht rechtlich verbindlich verpflichten
- Fazit: Fusionsbeschluss
  - ist kein Beschluss über Einzelheiten des Kirchenlebens
  - Ist kein Beschluss über eine Liegenschaftsstrategie

## Verfahren / Rechtsgrundlagen der Fusion

- Einleitung Verfahren (Grundsatzbeschlüsse Gemeinden)
- Verhandlungen der beteiligten Gemeinden
- Abschluss Fusionsvertrag
  - Verbindlicher Entscheid der Gemeinden über Fusion (**«kommunaler Fusionsbeschluss»**)
- Beschluss reglementarische Grundlagen
  - Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde
  - Fusionsreglement (Übergangsrecht, Weitergeltung Erlasse)
- Genehmigung Rechtsgrundlagen durch Kanton
  - Fusionsvertrag: Regierungsrat (**«kantonaler Fusionsbeschluss»**)
  - Reglemente: Amt für Gemeinden und Raumordnung

## Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

- Steuergremium als gemeinsame «Verhandlungsplattform» der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden
  - Zwei Vertretungen jeder Gemeinde (GKG, Kirchgemeinden)
  - Zwei Vertretungen Pfarrschaft, eine Vertretung Sozialdiakonie / Katechetik
- Teilprojekte zu besonderen Fragen
  - TP Kirchenleben: Wie kann das kirchliche Leben in einer neuen Kirchgemeinde sinnvoll gestaltet werden?
  - TP Rechtsgrundlagen: Wie sollen die Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss und die neue Kirchgemeinde Thun aussehen?
  - TP Finanzen: Wie soll eine Kirchgemeinde abgefunden werden, die sich am Zusammenschluss nicht beteiligen will?

## Art. 4a Gemeindegesetz

### Art. 4e Fusionsvertrag

<sup>1</sup> Die **Stimmberechtigten** der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den **Fusionsvertrag**.

<sup>2</sup> Der Fusionsvertrag enthält die für den **Vollzug des Zusammenschlusses** nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere

- a. den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,
- b. den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,
- c. die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,
- d. die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,
- e. die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f).

<sup>3</sup> Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies

- a. die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde,
- b. die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.

## Fusionsvertrag

- «Kernstück» der Fusion
- Gemeinden entscheiden, soweit an ihnen, verbindlich über die Fusion («kommunaler Fusionsbeschluss»)
- Grundsatz der Vertragsfreiheit («Verhandlungssache»)
  - ➔ Zusammenschluss nur auf freiwilliger Basis
- Mindestinhalt Vertrag (Art. 4e GG)
  - Zeitpunkt Fusion, Name/Grenzen Gemeinde, Grundzüge Organisation, Beschlussverfahren (Reglemente, erstes Budget für neue Gemeinde)
- Besondere Regelungen für Kirchgemeinde Thun
  - Quorum für Zustandekommen Fusion
  - Ansprüche nicht fusionswilliger Kirchgemeinde auf Vermögen der GKG

## Inhalt Fusionsvertrag

- Beschluss über Fusion (Art. 5) und deren Zeitpunkt (Art. 8)  
→ Fusion kommt zustande, wenn GKG und die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden zustimmen (Art. 7)
- Name, Gebiet, Organe der Kirchgemeinde (Art. 9, 10, 13, 14)
- Rechtliche Wirkungen Zusammenschluss (Art. 11, 12, 17, 18)
- Wahlen Organe neue Kirchgemeinde (Art. 15)
- Beschlussfassung über allfällig abgelehnte Reglemente (Art. 19 und 20), Budget der neuen Gemeinde (Art. 21) und Genehmigung Rechnung bisherige Gemeinden (Art. 22)
- Abfindung Paroisse, wenn diese Fusion ablehnt (Art. 23 – 25)
- Weitere Aspekte (Art. 26 – 34)

## Organisationsreglement Kirchgemeinde Thun

- «Gemeindeverfassung» der neuen Kirchgemeinde, regelt **Grundzüge** der Gemeindeorganisation:

### **Art. 51 GG** Organisationsreglement

Das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten.

- Für Kombinationsfusion (neue Gemeinde!) erforderlich

### **Art. 4g Abs. 1 GG** Organisationsreglement

Im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion ist vor dem Zusammenschluss das Organisationsreglement für die neue Gemeinde zu erlassen

- Durch Stimmberechtigte beschlossen (Art. 23 Abs. 1 Bst. c GG)
- Nötigenfalls Erlass durch Regierungsrat (Art. 4g Abs. 2 GG)

## Inhalt Organisationsreglement

- Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1 – 6)
- Information, Öffentlichkeit und Protokoll (Art. 7 – 9)
- Organisation
  - Allgemeine organisationsrechtliche Bestimmungen (Art. 10 – 20)
  - Die Stimmberechtigten (Art. 21 – 52)
  - Der Kirchgemeinderat (Art. 53 – 62)
  - Kommissionen (Art. 63 und 64)
  - Rechnungsprüfungsorgan (Art. 65 und 66)
  - Kirchliche Ämter und weitere Dienste, Verwaltung (Art. 67 – 70)
- Finanzhaushalt (Art. 71 – 76)
- Verantwortlichkeit und Rechtspflege (Art. 77 – 79)

## Fusionsreglement

- Rechtlicher Stellenwert wie Organisationsreglement, regelt ebenfalls «Organisationsreglements-Materie»
  - Durch Stimmberechtigte zu beschliessen
- Besondere «technische» Bestimmungen für Übergangszeit mit beschränkter zeitlicher Geltung
  - Anpassungen Organisationsreglement, wenn Paroisse Fusion ablehnt
  - Gesetzliche Grundlagen für Wahl Versammlungspräsidium und Mitglieder Kirchgemeinde, Beschluss über erstes Budget etc.
  - Übergangsrecht: Vorläufiger Weiterbestand Kommissionen der GKG, Weitergeltung von Erlassen (z.B. Personalreglement GKG)

## Wie geht es weiter?

- 25. Juli 2025: Frist Vernehmlassung
- 5. August 2025: Steuergremium verabschiedet Vorlage zuhanden der beteiligten Gemeinden
  - Fusionsvertrag
  - Organisationsreglement Kirchgemeinde Thun
  - Fusionsreglement
  - Erläuterungen
- Herbst / Winter 2025: Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinden beschliessen nach ihren eigenen Vorgaben
  - Urnenabstimmung Gesamtkirchgemeinde am 30. November 2025
  - Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden

## Schluss

- Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» ist anspruchsvoll, beansprucht Ressourcen – und vielleicht auch Nerven
- Warum trotzdem?
  - Vereinfachung der Strukturen («Doppelstruktur» GKG / Kirchgemeinden, hinderliche rechtliche Vorgaben)
  - Entlastung von «administrativem Ballast» (z.B. Datenschutz), Entschärfung Problem Rekrutierung Behördenmitglieder
  - Mehr Flexibilität angesichts absehbarer Entwicklungen (Abnahme Mitgliederzahlen, evtl. Wegfall Kirchensteuern juristische Personen)
  - «Geld und Geist» in einer Hand
- Fusion allein garantiert noch keine lebendige Kirche
- Pragmatische Grundsatzfrage: Was erscheint für die ekklesia semper reformanda hier und heute geboten?

**... und es darf auch etwas Selbstvertrauen sein**

